



Auf Grund der immer genauer werdenden Erhebungsanforderungen, sowie der bestehenden Datenschutzrichtlinien, werden ab dem Jahr 1999 die nachstehenden Erhebungen nicht mehr im Rahmen des Rottmannes durchgeführt. Um allen Erhebungen gerecht zu werden, ersuchen wir um **genaueste Einhaltung** der unten angeführten Termine.

Auf diesem Wege danken wir nochmals allen Gemeindebürgern, die in den letzten Jahren die Arbeit des Rottmannes durchgeführt haben.

*** Rauschbrand - Schutzimpfung**

Gemäß der Impfanweisung des Amtes der Salzburger Landesregierung, ist auch im Jahr 1999 die Schutzimpfung der Rinder gegen Rauschbrand durchzuführen.

Im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer werden für das Jahr 1999 **sämtliche Almen und Weiden** des Verwaltungsbezirkes St.Johann/Pg. als rauschbrandgefährdet erklärt.

Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben ihre **Impfanmeldungen unter Angabe der Zahl und Standorte der Rinder durch Eintragung in die Anmeldeleiste der Gemeinde Pfarrwerfen bis Mittwoch, den 31.März 1999 (während den Amtsstunden) vorzunehmen.**

Die genauen Richtlinien für die geförderte Rauschbrandschutzimpfung für das Jahr 1999 liegen im Gemeindeamt Pfarrwerfen zur Einsicht auf.

*** Forstpflanzen**

Auch im heurigen Jahr können alle Waldbesitzer ihre Bestellungen für die Frühjahrsaufforstung im Wege des Gemeindeamtes Pfarrwerfen durchführen.

Zu beachten sind folgende Mindestabnahmemengen:

Fichte 4 j.v.	je 200 Stück
Fichte 5 j.v.	je 100 Stück
übrige Baumarten	je 50 Stück
größere Laubhölzer	je 25 Stück

Unbeschadet dessen, können Forstpflanzen selbstverständlich von privaten Forstgärten bezogen werden.

Pflanzenbestellungen, die bereits in den Forstaufsichtsstationen oder bei Vertretern von Handelsforstgärten abgegeben wurden, dürfen nicht in die Sammeliste aufgenommen werden.

Im Sinne einer waldbaulichen Reaktion auf den schlechten Waldzustand wird das verstärkte Einbringen von standortsgemäßen Laub- und Mischbaumarten empfohlen.

Zur Abgeltung der höheren Aufforstungskosten werden Förderungen aus Landesmitteln bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Bezirksförster für eine kostenlose Beratung jederzeit zur Verfügung stehen.

Bestellungen können bis einschließlich Mittwoch, den 31.März 1999 (während den Amtsstunden) im Gemeindeamt Pfarrwerfen abgegeben werden.

*** Hundeerhebung 1999**

Immer öfter ist die Gemeinde Pfarrwerfen mit unangenehmen Vorfällen wie z.B. Hundebisse, wildernde Hunde etc. konfrontiert. Auf Grund dieser Sachlage sind wir gezwungen, eine genauere Erhebung, der im Gemeindegebiet Pfarrwerfen gehaltenen Hunde, durchzuführen.

**MELDEPFLICHTIG IST AUSSCHLIESSLICH JEDER HUND, DER IM
GEMEINDEGEBIET PFARRWERFEN GEHALTEN WIRD! -**

Grundsätzlich sind Hunde außerhalb von Gebäuden so zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist das Tier an die Leine zu nehmen. Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude- und Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen sowie für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

Weiters ist lt. Friedhofsordnung **das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ausnahmslos verboten.**

JEDER HUND MUSS EINE HUNDEMARKE TRAGEN ! ! !

Folgende Daten sind im Gemeindeamt Pfarrwerfen, bis Mittwoch, den 31. März 1999 (während den Amtsstunden) zur Anmeldung zu bringen.

HUNDEABGABE - Gemeinde Pfarrwerfen	
Hundebesitzer	
Name	
Adresse	
Telefon-Nr.	
Wurfdatum	Rasse
Besitz seit	Rufname
Hundemarke-Nr.	Farbe
Geschlecht	Vorbesitzer

Hundebesitzer, welche gesondert ein Erhebungsformular erhalten haben, können diesen Punkt der Gemeindemitteilung als gegenstandslos betrachten.



*** Standfestigkeit von Grabsteinen**

Aufgrund einer Begehung im Ortsfriedhof musste festgestellt werden, dass gerade im Frühjahr - bedingt durch die Witterungseinflüsse, bei unzähligen Grabsteinen die Standfestigkeit nicht mehr gegeben ist. Es muss darauf hingewiesen werden, dass jeder Nutzungsberechtigte einer Grabstelle für die Überprüfung, sowie die Standfestigkeit des Grabsteines verantwortlich ist. Dies dient zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden.

Nach den Bestimmungen des § 1919 ABGB **haftet der „Besitzer“** für den Schaden, der durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines auf dem Grundstück aufgeführten Werkes verletzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

